

Empty rectangular box with horizontal lines, likely a placeholder for a stamp or document content.

BSU



Zentralarchiv

MIS - HA IX

5546

BSU 42-009 01.94

Kopie BSU
AH 3

*Abgelegt
Weser
2. 1. 64*

IV/6

BStU
000112

Der Generalstaatsanwalt der
Deutschen Demokratischen Republik Berlin, den 9. Dez. 1963

AZ: VII 200-15/63

A n w e i s u n g Nr. 15/63

044

Inhalt: Leichenfreigaben und Überführungen bei ausländischen Staatsangehörigen, die eines unnatürlichen Todes sterben

In der Vergangenheit wurden Fälle bekannt, in denen bei ausländischen Staatsangehörigen, die eines unnatürlichen Todes gestorben sind - in der Regel Verkehrsunfallfolgen -, eine Freigabe und Überführung der Leiche in das Heimatland erfolgte, ohne daß eine vorherige Obduktion der Leiche vorgenommen wurde.

Bei einer solchen Verfahrensweise besteht die Möglichkeit, daß nachträglich Komplikationen eintreten, indem von den betreffenden Staaten oder von anderer Seite Zweifel über die Richtigkeit der im Totenschein festgelegten Todesursache erhoben werden oder sogar eine andere Todesursache behauptet wird. Es besteht weiter die Möglichkeit, daß ein derartiger Fall bewußt oder unbewußt zur Diffamierung des Ansehens der Deutschen Demokratischen Republik ausgenutzt wird, wie die Praxis bereits gezeigt hat.

Zur Vermeidung jeglicher Komplikationen in dieser Richtung weise ich folgendes an:

1. In jedem Fall des unnatürlichen Todes eines ausländischen Staatsangehörigen ist die Obduktion der Leiche zur einwandfreien Feststellung der Todesursache und aller vorhandenen Verletzungen und Veränderungen am Körper des Verstorbenen anzuordnen.

2. Alle Ursachen und Umstände, die zum Eintritt des unnatürlichen Todes führten, sind gewissenhaft zu ermitteln und alle diesbezüglichen Beweise zu sichern. Ist z.B. eine Person auf Grund der bei einem Verkehrsunfall erlittenen Verletzungen verstorben, so ist besonderer Wert auf die Fakten zu legen, die nachweisen, daß der Geschädigte die zum Tode führenden Verletzungen eben bei diesem Verkehrsunfall erlitten hat und nicht etwa zuvor oder danach durch irgendwelche anderen Ereignisse.
3. Ist der Eintritt des Todes auf einen Verkehrsunfall zurückzuführen, an dem ein ausländisches Fahrzeug beteiligt ist, so ist dieses Fahrzeug einer technischen Überprüfung zu unterziehen, mit der bewiesen oder ausgeschlossen wird, daß der Unfall auf technische Mängel am Fahrzeug zurückzuführen ist. Erst dann ist die Weiterfahrt oder Überführung des Fahrzeuges zu gestatten. Gleichermaßen ist auch bei schweren Unfällen zu verfahren, wenn der Geschädigte Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist.
4. Bei westdeutschen und westberliner Bürgern ist gleichfalls entsprechend der Ziff. 1 bis 3 zu verfahren.
5. Jede beabsichtigte Leichenüberführung ist der zuständigen Fachabteilung beim Generalstaatsanwalt mitzuteilen und von dieser zu genehmigen.

F.d.R.

Müller
Sekretärin

gez. Streit